

**Markenartikelverband**

An das  
 Bundesministerium für  
 wirtschaftliche Angelegenheiten  
 Stubenring 1  
 1010 Wien

A-1030 Wien  
 Am Heumarkt 12  
 Tel.: 713 32 88  
 Telefax: 713 83 28

**Rtrifft GESETZENTWURF**  
 ZL \_\_\_\_\_ GE/90  
 Datum: 23. FEB. 1990  
 Verteilt 23.2.90 *Wiel*

Wien, 22. 2. 1990  
 Dr. O/G/52

**GZ 36.343/50-III/7789**  
Entwurf für ein Preisauszeichnungsgesetzes

Der Österreichische Verband der Markenartikelindustrie ist die freiwillige Interessenvertretung der bedeutendsten Unternehmen der Markenartikelwirtschaft in Österreich.

Wie wir nun in Erfahrung bringen konnten, hat das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten den Entwurf eines Preisauszeichnungsgesetzes zur Begutachtung ausgesandt. Wir haben unsere Mitgliedsbetriebe aus dem Bereich der Markenartikelindustrie, die zu den Hauptbetroffenen des Preisauszeichnungsgesetz-Entwurfes gehören würden, mit dessen Inhalt konfrontiert und erlauben uns, dem Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten im folgenden die Stellungnahme der Österreichischen Markenartikelindustrie zu übermitteln:

Grundsätzlich besteht von seiten der Österreichischen Markenartikelindustrie kein Einwand dagegen, die rechtlichen Grundlagen für die Grundpreisauszeichnung in einem eigenen Gesetz zusammenzufassen.

- 2 -

Die österreichische Markenartikelindustrie spricht sich aber dagegen aus, die am Markt eingespielten Packungsgrößen durch den Entwurf zum Preisauszeichnungsgesetz zu gefährden.

Zahlreiche Wasch- und Reinigungsmittel, kosmetische Mittel, Klebstoffe usw. werden nicht in Verpackungseinheiten zu 100 ml oder 100 g oder 1 l oder 1 kg angeboten, sondern mit Füllvolumina und Mengen, die zwischen diesen Polen oder aber darüber liegen. Auf diese, teilweise im Laufe von Jahrzehnten gewachsenen Eigenheiten der Angebotsformen, haben in Geltung stehende Kennzeichnungsverordnungen ebenso Rücksicht genommen wie die Grundpreisauszeichnungsverordnung. Konserven in Dosen oder Gläsern wurden aus verschiedenen Gründen überhaupt von der Grundpreisauszeichnungspflicht ausgenommen.

Was auf den ersten Blick durch die Einfachheit einer generellen Gleichbehandlung vielleicht bestechend wirkt, kann durch die Zerstörung jahrelang gewachsener Nachfolgestrukturen im Ergebnis nicht wettbewerbsent- sondern wettbewerbsverzerrend wirken. Nicht zuletzt dies war schließlich der Grund für die zahlreichen Ausnahmen von der Grundpreisauszeichnungspflicht nach der in Geltung stehenden Regelung.

Im übrigen befürchten wir, daß die auch in Österreich gegebene Nachfragemacht des Handels dazu führen wird, daß der Handel Druck auf die Industrie dahingehend ausüben wird, entweder Produkte in Packungsgrößen anzubieten, die auch nach dem neuen Preisauszeichnungsgesetz nicht unter die Grundpreisauszeichnungspflicht fallen, oder die Grundpreisauszeichnung als Nebenleistung der Industrie für den Handel zu erbringen. Aus unserer praktischen Erfahrung wissen wir, daß es auch durchaus vorstellbar erscheint, daß

- 3 -

nachfragestarke Abnehmer die Lieferanten dazu "veranlassen" werden, die Preisauszeichnung im Geschäft durchzuführen.

Im einzelnen muß daher sichergestellt werden, daß die in der Grundpreisauszeichnungsverordnung 1982 festgehaltenen, die Grundpreisauszeichnungsverordnungspflicht vermeidenden begünstigten Packungsreihen, sowohl für Anlage 1 (Lebensmittel) als auch für Anlage 2 (chemische Konsumgüter) der genannten Verordnung, erhalten bleiben.

Ferner ist einer der wesentlichen Gründe für die Erlassung der Waschmittelkennzeichnungsverordnung 1974 und die Etablierung von Exklusiv-Packungsgrößen (Bezältnisse bzw. Verpackungen) der gewesen, daß durch die Standardisierung von Packungsgrößen ein unmittelbarer Preisvergleich zwischen den verschiedenen Marken bzw. Produkten ein- und derselben Größe möglich ist. Es stellt für die österreichische Markenartikelindustrie ein unabdingbares Erfordernis dar, daß diese Regelung, die sich in der Praxis äußerst bewährt hat, beibehalten wird.

Wir glauben daher, daß darüber hinaus sichergestellt werden muß, daß die im § 19 des Gesetzes und die vorgesehene Geltungsdauer der bisherigen Grundpreisauszeichnungsverordnung im Gesetzesrang von 3 Monaten dann verlängert wird, wenn nicht innerhalb dieses Zeitraums eine - natürlich inhaltsgleiche - Durchführungsverordnung zum vorliegenden Entwurf eines Preisauszeichnungsgesetzes erlassen wird.

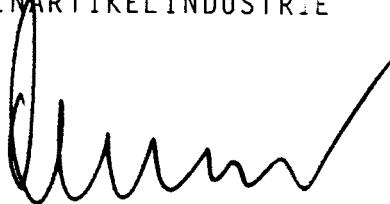
Wir dürfen in diesem Zusammenhang an das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten das Ersuchen richten, uns in Zukunft vom, Bundesministerium zur Begutachtung ausgesandte Entwürfe für Gesetze und Verordnungen ebenfalls

- 4 -

zur Stellungnahme zu übermitteln.

Wir haben uns erlaubt, 25 Exemplare unserer Stellungnahme zum Entwurf eines Preisauszeichnungsgesetzes dem Präsidium des Nationalrates zu übermitteln.

Hochachtungsvoll  
ÖSTERREICHISCHER VERBAND  
DER MARKENARTIKELINDUSTRIE



Dr. Thomas Oliva  
Geschäftsführer